



**Pet 1-19-12-9213-008732**

80638 München

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass auf Bundesautobahnen an geeigneten Stellen Hinweisschilder, -plakate oder -tafeln angebracht werden, die die Verkehrsteilnehmer an das geltende Rechtsfahrgebot erinnern.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 48 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Regelung sonst konsequent missachtet werde. Durch das unnötige Fahren auf der mittleren oder linken Spur werde die Fahrbahn künstlich verengt und ein Spurwechsel der nachfolgenden Fahrzeuge provoziert. Dies berge Gefahren für die Verkehrssicherheit und sei mit einer der Hauptursachen für Staus. Daher seien Hinweisschilder, Plakate oder Tafeln zur Erinnerung an das Rechtsfahrgebot anzubringen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass ein Hinweis auf das Rechtsfahrgebot mittels amtlichem Verkehrszeichen (etwa als Zusatzzeichen) nicht in Betracht kommt. Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eigenverantwortlich zu beachten, sind örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort zu treffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Absatz 1 StVO). Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind daher nach Randnummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 39 StVO (VwV-StVO) nicht anzuordnen.

Es muss vielmehr dafür Sorge getragen werden, dass die bestehenden Vorschriften in den vom Petenten angesprochenen Fällen eingehalten werden. Es ist Aufgabe der Verkehrsüberwachung, die Einhaltung des Rechtsfahrgebotes zu kontrollieren. Die Durchführung und Überwachung der Vorschriften der StVO obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit: Es ist jedoch zu beachten, dass nach § 7 Absatz 3c StVO, wenn außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen mit Zeichen 340 (Leitlinie) gekennzeichnet sind, Kraftfahrzeuge, abweichend von dem Gebot möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren dürfen, wo - auch nur hin und wieder - rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wurde beauftragt, zu der Frage „Unfallursache Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot auf Bundesautobahnen (BAB)“ eine Auswertung der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik vorzunehmen. In Bezug auf das



Unfallgeschehen auf BAB insgesamt werden durch Vergehen „Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot“ in eher geringem Umfang Verkehrsunfälle verursacht.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.